
Aktenzeichen

930-53

Verfasser/in

Kaske, Tobias

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

22.11.2022

29.11.2022

öffentlich

öffentlich

Betreff

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ansbach (Kostensatzung)**

Sachverhalt:

Folgende Änderungen der Kostensatzung wurden bereits in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18.10.2022 und des Stadtrates vom 25.10.2022 behandelt und durch den Stadtrat beschlossen.

- Tarif-Nr. 007
Für die elektronische Aktenübersendung im eigenen Wirkungskreis, außerhalb der Informationsfreiheitssatzung, soll künftig eine Gebühr erhoben werden. Hierzu wird die Tarif-Nr. 007 „Schreibauslagen“ neu in die Kostensatzung aufgenommen. Die Gebühren für die Schreibauslagen entsprechen den Gebühren der Stadt Nürnberg (Tarif-Nr. 007) sowie den Gebühren im staatlichen Kostenverzeichnis (Tarif-Nrn. 1.III.0/ 1.2 bis 3).
- Tarif-Nr. 021
Der Verweis auf die Pfändungsgebühr in der Abgabenordnung wird aktualisiert.
- Tarif-Nr. 130
Der Verkauf von Stammbüchern durch das Standesamt wird neu aufgenommen. Dadurch muss auf den Rechnungen für den Verkauf der Stammbücher auch künftig keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.
- Tarif-Nr. 615
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird gestrichen, da dies seit 2004 weggefallen ist.
- Tarif-Nr. 752
Die Ausstellung eines Leichenpasses wird auf Wunsch des Standesamtes in die Kostensatzung aufgenommen. Die Gebühr wurde bisher über Tarif-Nr. 002 Nr. 2 „Erteilung einer sonstigen Bescheinigung“ erhoben.

Es sollen noch zwei Korrekturen vorgenommen werden, daher ist der Stadtratsbeschluss vom 25.10.2022 zum Erlass der 2. Änderungssatzung aufzuheben und der Erlass der 2. Änderungssatzung mit folgenden Änderungen neu zu beschließen.

- Tarifgruppe 00 „Allgemeine Amtshandlungen“
Dort heißt es momentan, dass die Vorschriften der Tarifgruppen **02** – 76 den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vorgehen. Nach Einführung der Informationsfreiheitssatzung hätte es richtigerweise lauten müssen, dass die

Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 76 den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vorgehen. Dies wird nun korrigiert.

- Tarifgruppe 01 „Informationsfreiheitssatzung“

Die Gebühren für Auskünfte nach der Informationsfreiheitssatzung sollen nicht höher sein, als nach den neu eingeführten Gebühren für Schreibauslagen (Tarif-Nr. 007). Sollten die Gebühren nach Tarif-Nr. 007 weniger als 15 € betragen, dann ist die Kostensatzung so auszulegen, dass es sich im Anwendungsgebiet der Informationsfreiheitssatzung um „wenige Abschriften“ handelt. Denn die Herausgabe von wenigen Abschriften ist unabhängig von der Übermittlungsform (elektronischer Weg oder Papierform) gebührenfrei.

Daher wird bei der Tarifgruppe 01 „Informationsfreiheitssatzung“ explizit die Erläuterung mit aufgenommen, dass die Gebühren so zu bemessen sind, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtratsbeschluss vom 25.10.2022 zum Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ansbach (Kostensatzung) in der Fassung des Entwurfs vom 05.10.2022 wird aufgehoben.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ansbach (Kostensatzung) in der Fassung des Entwurfs vom 03.11.2022 wird erlassen. Dieser Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Änderungssatzung Kostensatzung